Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte

Städtebaulicher Vertrag

gemäß § 11 BauGB

zu den Flurstücken 536, 538, 760, 761, 762, 2288, 2290, 2291
in der Gemarkung St. Georg Nord

zwischen der **Freien und Hansestadt Hamburg**
vertreten durch das Bezirksamt Hamburg Mitte
dieses vertreten durch
den Leiter des Fachamtes für Stadt- und Landschaftsplanung
(Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt),
[redacted]
und den Leiter des Rechtsamtes (Dezernat Steuerung und Service),
[redacted]

-nachfolgend „FHH" genannt-

und [redacted]

-nachfolgend „Eigentümer" genannt-

Vorbemerkungen / Präambel

1. Mit diesem Vertrag soll die zügige und den wohnungspolitischen Zielen des Senats und des Bezirks im Kontext des Bezirklichen Wohnungsbauprogramms entsprechende Realisierung des Bauvorhabens „SteinKreuz-Quartier Kreuzweg 4-20" gemäß den in **Anlage 1 und 2** enthaltenen Bauantragsunterlagen sichergestellt werden.

2. Angestrebt wird, die für den Stadtteil St. Georg typische Nutzungsstruktur von Wohnen und Arbeiten, Läden und Gaststätten zu erhalten und zeitgemäß fortzuentwickeln. Dabei soll die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gewahrt werden. Im Rahmen des öffentlich geförderten Mietwohnungsbaus sollen der ansässigen Bevölkerung daher preiswerte Wohnungen in guter Qualität gesichert werden.

3. Der Eigentümer beabsichtigt, auf den vorgenannten Flurstücken eine geschlossene Straßenrandbebauung mit Wohn- und Gewerbenutzung zu realisieren (Kreuzweg Nrn. 8-20, nachstehend „Neubauvorhaben" genannt) sowie das bestehende Gebäude Kreuzweg Nr. 4-6, Flurstück 760, zu modernisieren und aufzustocken (nachstehend „Modernisierungsvorhaben" genannt). Beide Vorhaben werden nachstehend „Gesamtbauvorhaben" genannt.

   Das Neubauvorhaben umfasst eine 6-geschossige Straßenrandbebauung mit darüber befindlichen Staffelgeschossen entlang des Kreuzweges 8-20. An der Kreuzung Kreuzweg / Pulverteich ist ein 8-geschossiger Baukörper geplant, dessen Dachgeschosse zurückgestaffelt ausgebildet werden. Im EG und 1.OG wird der Baukörper einen Gastronomiebetrieb und in den darüber befindlichen Geschossen ein Boardinghaus beinhalten. Entlang des Kreuzweges ist eine 6-geschossige Straßenrandbebauung mit Staffelgeschoss geplant, in der für das EG und 1.OG gewerbliche Nutzungen und in den darüber befindlichen Obergeschossen eine Wohnnutzung entsprechend der **Anlage 1.7** zu diesem Vertrag geplant ist.

   Zur Sicherung der grundsätzlichen Förderwürdigkeit des Neubauvorhabens hat der Eigentümer bereits vor Unterzeichnung des Vertrages Gespräche mit der WK geführt und eine „Bestätigung der Förderwürdigkeit" erhalten, die diesem Vertrag als **Anlage 7** beiliegt.

   Das Modernisierungsvorhaben umfasst die energetische Sanierung des 5-geschossigen Bestandsgebäudes Kreuzweg 4-6 sowie den Abriss des bestehenden Staffelgeschosses bei Aufstockung um 1 Voll- und ein Staffelgeschoss. Im EG befinden sich 2 Gewerbeeinheiten, für die OG ist ausschließlich eine Wohnnutzung geplant.

Für den Stellplatznachweis ist eine zweigeschossige Tiefgarage unter den Flurstücken 536, 538, 761, 762 und 2290 geplant. Vorbehaltlich der bauordnungsrechtlichen Beurteilung durch das Fachamt Bauprüfung in den anhängigen Baugenehmigungsverfahren wird das Ziel eines „autoarmen Wohnkonzeptes" im Sinne der gültigen Fachanweisung „Notwendige Stellplätze und Fahrradplätze" verfolgt.

4. Für das Gesamtbauvorhaben liegen beim Fachamt Bauprüfung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte ein Bauantrag unter Gz.: M/BP/02069/2012 vom 27.07.2012 (Neubauvorhaben Kreuzweg Nrn. 8-20) sowie ein Bauantrag unter Gz.: M/BP/02225/2012 vom 14.08.2012 (Modernisierungsvorhaben Kreuzweg 4-6) vor.

   Bedingung für die im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren erforderlichen Befreiungsentscheidungen gemäß § 31 (2) BauGB sowie Grundlage und Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung ist der Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrags, mit dem die Umsetzung des Gesamtbauvorhabens in einem zeitlich festgelegten Rahmen und im Interesse der wohnungspolitischen Zielsetzungen der FHH sichergestellt werden soll.

5. Das Neubauvorhaben bedingt den Abriss von 4 Bestandsgebäuden, für die beim Fachamt Bauprüfung die Abrissanträge M/BP/01090/2012 (Kreuzweg 8), M/BP/01092/2012 (Kreuzweg 12), M/BP/01094/2012 (Kreuzweg 14/16) und M/BP/01096/2012 (Kreuzweg 20) gemäß **Anlage 3** vorliegen. Über den vorliegenden Vertrag wird sichergestellt, dass der Baubeginn für das Neubauvorhaben zeitnah nach Erteilung der Abrissgenehmigungen erfolgt.

6. Für den Bereich des Gesamtbauvorhabens gilt der Bebauungsplan St. Georg 35 vom 02.09.2004 (**Anlage 4**).

7. Sämtliche genannten Flurstücke liegen in einem Erhaltungsbereich gemäß § 172 (1) Satz 1 Nr.1 BauGB (**Anlage 4**). Hintergrund der Festsetzung des Erhaltungsbereiches ist die für das bauliche Umfeld im Bereich des Kreuzwegs charakteristische kleinteilige Parzellierung durch schmale Grundstücke, die sich entsprechend in einer differenzierten Straßenrandbebauung abbildet (vgl. § 2 Ziffer 16 der Verordnung über den Bebauungsplan St Georg 35).

   Um diese stadträumliche Qualität zu bewahren, sind im Erhaltungsbereich Gebäudefassaden und Dachgeschosszonen so zu gestalten, dass in ihrer vertikalen Gliederung der Maßstab der historischen Bebauung gewahrt und zugleich eine Interpretation der historischen Grundstücksbreiten erkennbar bleiben. Eine Unterteilung der Fassade in Erdgeschoss und darüber liegende Geschosse muss erkennbar sein.

8. Weiterhin befindet sich das Neubauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes St. Georg S2 „Böckmannstraße". Ziel des gültigen Erneuerungskonzeptes (**Anlage 5**) ist u.a. die Sicherung und

Entwicklung des Wohnens durch bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnungsstandards und für ein differenziertes, zeitgemäßes Wohnungsangebot. Sowohl der Eigentümer als auch die FHH sind an einer Verbesserung der städtebaulichen Situation im Bereich der genannten Flächen interessiert und wollen deshalb auf Grundlage dieses Vertrages die Voraussetzungen schaffen, dass die Ziele des Entwicklungskonzeptes realisiert werden können.

Das Modernisierungsvorhaben (Flurstück 760) befindet sich außerhalb des Sanierungsgebietes.

9. Für das Gesamtbauvorhaben gilt gemäß § 172 (1) Satz 1 Nr.2 BauGB zudem die Soziale Erhaltungsverordnung „St. Georg" (**Anlage 6**). Ziel der Verordnung ist der Erhalt der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen. Die bestehende Wohnbevölkerung in St. Georg ist zu einem großen Teil auf preiswerte Mietwohnungen angewiesen. Diese sind aufgrund des erforderlichen Abrisses der auf den Flurstücken 538, 761, 762 und 2290 bestehenden Wohngebäude im Falle des Neubauvorhabens durch die Errichtung und langfristige Sicherung ausschließlich von Mietwohnungsbau zu sichern. Dies betrifft mindestens 39 % der Gesamt-BGF oberirdisch und einen davon im 1. Förderweg der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt (WK) öffentlich geförderten Anteil von mindestens 32,5 %, somit 1.000m² BGF.

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich des städtebaulichen Vertrages umfasst die Flurstücke 536, 538, 760, 761, 762, 2288, 2290, 2291 in der Gemarkung St. Georg Nord. Die besagten Flurstücke befinden sich im Eigentum von Herrn Hartmut Sebold. Der Geltungsbereich ist in **Anlage 8** rot umrandet dargestellt.

Das Flurstück 536 sowie die Flurstücke 2288 (ehemals Straßenflurstück 2287) und 2291 (ehemals Straßenflurstück 2292) sind kürzlich durch den Eigentümer von der FHH erworben worden und in **Anlage 8** rot schraffiert dargestellt (siehe auch Kaufvertrag **Anlage 9**).

(2) Gegenstand dieses Vertrages ist, auf der Grundlage der in der Präambel genannten Ziele,

- die Regelung einer zeitnahen Realisierung des Gesamtbauvorhabens nach Erteilung der Abrissgenehmigungen sowie Baugenehmigungen nach § 62 HBauO und
- die Sicherstellung eines Mietwohnungsbau-Anteils von 39 % bezogen auf die Gesamt-BGF (oberirdisch) des Neubauvorhabens, davon wiederum 32,5 % geförderter Mietwohnungsbau nach Maßgabe des 1. Förderwegs der WK.

In die Berechnung für den Mietwohnungsanteil ist die Boardinghaus-Nutzung ausdrücklich nicht als Mietwohnungsanteil mit einzubeziehen.

§ 2 Bestandteile und Anlagen des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind nachfolgende Anlagen:

1. Bauantragsunterlagen Neubauvorhaben Kreuzweg 8-20 mit Stand vom 25.07.2012 (Bauantragsverfahren M/BP/02069/2012, **Anlage 1**)
   - 1.1 Grundrisse EG – Staffel 7.OG sowie 2 UG, M 1:200
   - 1.2 Ansichten Kreuzweg, Kreuzweg/Pulverteich, Pulverteich, Innenhof, M 1:100
   - 1.3 Schnitte, M 1:100
   - 1.4 Außenanlagenplan, M 1:200
   - 1.5 Zusammenstellung Wohn- und Nutzflächen
   - 1.6 Zusammenstellung Wohnflächen Haus 2+3
   - 1.7 Flächendiagramm Neubau Gefördertes Wohnen
2. Bauantragsunterlagen Modernisierungsvorhaben Kreuzweg 4-6 mit Stand vom 10.08.2012 (Bauantragsverfahren M/BP/02225/2012, **Anlage 2**)
   - 2.1 Grundrisse EG – Staffel 7.OG, M 1:200
   - 2.2 Ansichten Kreuzweg, Innenhof, M 1:100
   - 2.3 Schnitte, M 1:100
3. Abrissanträge Bestandsgebäude Kreuzweg 8-20 mit Stand vom 13.04.2012 (M/BP/01090/2012 (Kreuzweg 8), M/BP/01092/2012 (Kreuzweg 12), M/BP/01094/2012 (Kreuzweg 14/16) und M/BP/01096/2012 (Kreuzweg 20), **Anlage 3**)
4. Bebauungsplan St. Georg 35 vom 02.09.2004, u.a. mit Darstellung des Erhaltungsbereichs (**Anlage 4**)
5. Erneuerungskonzept Sanierungsgebiet St. Georg S2 „Böckmannstraße" (Stand November 2008, **Anlage 5)**
6. Verordnung zur Sozialen Erhaltungsverordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für ein Gebiet im Stadtteil St. Georg vom 06.02.2012 (Soziale Erhaltungsverordnung St. Georg, Hmb GVOBl. / Begründung, **Anlage 6**)
7. Bestätigung der Förderwürdigkeit durch die WK vom 01.11.2012 (**Anlage 7**)

Städtebaulich

8. Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Geltungsbereichs und Kennzeichnung der Eigentumsverhältnisse (**Anlage 8**)
9. Kaufvertrag / Kaufverträge des Eigentümers mit der Finanzbehörde Immobilienmanagement über die Flurstücke 536, 2288 und 2291 (**Anlage 9**)

§ 3 Herstellungsfrist

(1) Der Eigentümer verpflichtet sich, spätestens 4 Monate nach Erhalt der Genehmigungen zu den Abrissanträgen in **Anlage 3** die Abrissarbeiten abzuschließen, mit dem Bau des Neubauvorhabens nach Erhalt der Baugenehmigung unverzüglich und nachhaltig zu beginnen und das Neubauvorhaben innerhalb von 36 Monaten nach Erhalt der Baugenehmigung fertig zu stellen. Er verpflichtet sich in diesem Zusammenhang alles Erforderliche zu tun, um das Baugenehmigungsverfahren für das Neubauvorhaben zu fördern, dabei insbesondere die im Baugenehmigungsverfahren erforderlichen Anträge zu stellen und die für die Bebauung des Flurstücks 536 erforderliche Nachbarzustimmung des Eigentümers des Flurstück 1292 bis zum Erlass der Abrissgenehmigung beizubringen.

(2) Zudem verpflichtet er sich, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Vorliegen der Baugenehmigung für das Modernisierungsvorhaben mit diesem Vorhaben entsprechend den genehmigten Bauvorlagen nachhaltig zu beginnen und das Modernisierungsvorhaben innerhalb von 36 Monaten nach Baubeginn fertig zu stellen.

(3) Die Herrichtung der Außenanlagen und die Begrünungsmaßnahmen auf den genannten Flurstücken sind spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahmen abzuschließen.

(4) Terminlicher Ausgangspunkt im Falle der Absätze 1 bis 3 ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Genehmigung. Dieser Zeitpunkt gilt auch für den Fall, dass die Baufreigabewirkung wegen ggf. in der Baugenehmigung enthaltener Regelungen (z.B. Genehmigungseinschränkungen oder Teilbaugenehmigung) noch nicht in vollem Umfang eintritt.

(5) Für die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Frist tritt in folgenden Fällen eine Fristhemmung ein, durch die sich die dort genannten Fristen um den Zeitraum der Hemmung verlängern:

1) Solange die Bautätigkeit infolge höherer Gewalt oder anderer für den Eigentümer unabwendbarer Umstände ruhen muss; als solche gelten insbesondere auch baubehindernder Frost, Streik oder baubehindernde Bürgerproteste.

2) Solange die baulichen Maßnahmen nicht begonnen werden können oder nach Baubeginn unterbrochen werden müssen, weil Dritte die Baugenehmi-

gung mit Rechtsmitteln angegriffen haben und Behörde oder Gericht die Vollziehung der Baugenehmigung ausgesetzt haben.

3) Solange die Bewilligung der Wohnungsbaukreditanstalt für die Gestellung von öffentlichen Mitteln trotz Beantragung und Einhaltung der Förderungsbedingungen nicht vorliegt.

4) Solange und soweit der Beginn der Baumaßnahme durch die Wahrnehmung von Mieterrechten unmöglich ist.

(6) Gemäß § 77 (1) HBauO sind der Bauaufsichtsbehörde (Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Bauprüfung) Beginn und Beendigung folgender Bauarbeiten anzuzeigen:

- Abbruch der Bestandsgebäude,
- Beginn der Gründungstätigkeiten / Aushub Tiefgarage,
- Fertigstellung der hochbaulichen Tätigkeiten inklusive Innenausbau bei Boardinghaus und Wohn- bzw. Bürogebäuden,
- Fertigstellung der Außenanlagen.

Gefordert wird weiterhin die Anzeige des Nutzungsbeginns gemäß § 77 (2) HBauO, wonach der Eigentümer die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens 2 Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde (Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Bauprüfung) anzuzeigen hat.

(7) Der Eigentümer hat fristhemmende Umstände unverzüglich der FHH über das Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Klosterwall 8, 20095 Hamburg unter Bezugnahme auf die unter Absatz 2 genannten Fallgruppen schriftlich anzuzeigen und eine entsprechende ins Einzelne gehende Begründung vorzulegen.

§ 4 Öffentlich geförderter Wohnungsbau im 1. Förderweg der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt (WK)

(1) Der Eigentümer verpflichtet sich, auf den Flächen des Neubauvorhabens einen Anteil von mindestens 32,5 % der geplanten BGF Wohnen - ohne Anrechnung der Boardinghaus-Nutzung - als öffentlich geförderten Mietwohnungsbau im 1. Förderweg der WK nach der Förderrichtlinie „Neubau von Mietwohnungen" in der jeweils geltenden Fassung zu errichten.

Die anteilige Verteilung auf die öffentlich geförderten und die frei finanzierten Mietwohnungen erfolgt wie folgt (Rundung auf 10m²):

BGFa (Bruttogeschossfläche) gesamt	11.330 m²
- 2 Untergeschosse	3.520 m²
- BGF oberirdisch (inklusive Boardinghaus und Gewerbe)	7.810 m²
- BGF Wohnen	3.080 m²
- geförderter Mietwohnungsbau (1. Förderweg)	1.000 m²
- frei finanzierte Mietwohnungen	2.080 m²

(2) Der Eigentümer verpflichtet sich, einen der/den Förderrichtlinie/n entsprechenden Förderantrag bei der WK vor Baubeginn und mit einem solchen zeitlichen Abstand zu stellen, dass von der WK über die Förderung spätestens einen Monat vor Baubeginn entschieden wird.

(3) Der Eigentümer verpflichtet sich, dem Bezirksamt, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung den Förderbescheid der WK spätestens einen Monat vor Baubeginn vorzulegen.

(4) Eine Umwandlung in Eigentumswohnungen (Begründung von Wohnungseigentum nach § 1 Wohnungseigentumsgesetz) darf innerhalb des Zeitraums der Förderung nicht erfolgen. Im Anschluss an diesen Zeitraum gelten die öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

(5) Eine vorzeitige Ablösung der Fördermittel darf nicht erfolgen, wenn dadurch die Dauer der Bindungen aus der Förderung verkürzt wird.

§ 5 Umwandlungsverbot

Die Begründung von Wohnungseigentum nach WEG für die in **Anlage 1** dieses Vertrages für das Neubauvorhaben aufgeführten Wohneinheiten darf über einen Zeitraum von 15 Jahren nicht erfolgen. Der Eigentümer verpflichtet sich darüber hinaus Anträge auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung insoweit zu unterlassen. Im Anschluss an diesen Zeitraum gelten die öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

§ 6 Ausschluss von Sex-Shops

Gemäß § 2 Nr. 3 der Verordnung zum Bebauungsplan „St. Georg 35" werden Vergnügungsstätten für das in Rede stehende Gesamtbauvorhaben ausgeschlossen. Der Eigentümer verpflichtet sich mit diesem Vertrag des Weiteren, von

einer vollständigen oder teilweisen Nutzung der Flächen als Sex-Shop, Videokabinen oder zur Ausübung der Prostitution Abstand zu nehmen.

§ 7 Neuordnung der Grundstücke

Der Eigentümer beabsichtigt, die in Rede stehenden Flurstücke für das geplante Neubauvorhaben zu vereinigen. Sollte hiervon Abstand genommen werden, ist für die Errichtung der Gebäude auf mehreren Grundstücken eine Baulast nach § 7 HBauO zu bilden.

§ 8 Genehmigungen für den Abriss von Gebäuden und die Errichtung des Gesamtbauvorhabens

Der Eigentümer verpflichtet sich, diesen Vertrag den Dienststellen für die Baugenehmigungen, die Genehmigung nach § 172 (1) Satz 1 BauGB, die sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 145 BauGB und die zweckentfremdungsrechtliche Genehmigung nach § 10 HmbWoSchG im Rahmen der Antragstellung vorzulegen, damit die eingegangenen Verpflichtungen bei den Genehmigungen Berücksichtigung finden können.

§ 9 Grundstücksveräußerung oder Einräumung von Erbbaurechten

Bis zur Erfüllung der Bau- und Durchführungsverpflichtung gemäß §§ 2-3 dieses Vertrages ist die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag und die vollständige oder teilweise Grundstücksveräußerung durch den Eigentümer ausgeschlossen.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Verletzt der Eigentümer schuldhaft eine der ihm nach §§ 3-5 obliegenden Verpflichtungen, kann die FHH, jeweils nach schriftlicher Abmahnung unter Setzung einer angemessenen Frist (entsprechend Regelung in § 3) eine Vertragsstrafe, differenziert nach der Art des Pflichtverstoßes nach folgenden Maßgaben fordern:

1. Bei Missachtung der Zeitvorgaben nach § 3 dieses Vertrages:

   1.1 Verspäteter Baubeginn (§ 3 (1) und (2)): 10.000,00 € je vollständigem Monat der Verspätung (Berechnung der Frist nach §§ 187 (1), 188 (2) BGB),

1.2 Verspätete Fertigstellung (§ 3 (1)): 20.000,00 € je vollständigem Monat der Verspätung (Berechnung der Frist nach §§ 187 (1), 188 (2) BGB),

1.3 Verspätete Fertigstellung der Freiraumgestaltung und der Begrünungsmaßnahmen (§ 3 (1)): 5.000,00 € je vollständigem Monat der Verspätung (Berechnung der Frist nach §§ 187 (1), 188 (2) BGB).

2. Bei Missachtung der wohnungspolitischen Zielvorgaben nach § 4 dieses Vertrages bis zu 975.000 € (65.000,00 € / je WE nach WK-Standard),

3. Bei Missachtung der Verpflichtungen nach § 5 dieses Vertrages je Quadratmeter Wohnfläche 1.000 €,

4. Bei Missachtung der Verpflichtung nach § 9 dieses Vertrages bei einer Vollveräußerung 100.000 €, bei einer Teilveräußerung ein Anteil von 100.000 x Grundstücksfläche : Gesamtgrundstücksfläche errechnet.

(2) Die Forderung von Vertragsstrafen ist begrenzt auf einen Gesamtbetrag von maximal 2.000.000 €.

(3) Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe durch die FHH erfolgt in schriftlicher Form gegenüber dem Eigentümer.

(4) Die Geltendmachung der Vertragsstrafe gemäß Absatz 1 setzt voraus, dass die FHH dem Bauvorhaben zuvor in schriftlicher Form eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Verpflichtung gesetzt und gleichzeitig die Geltendmachung der Vertragsstrafe bzw. die Anwendung des Verwaltungszwangs für den Fall der Nichterfüllung angedroht hat. Wird das vertragswidrige Verhalten fortgesetzt, kann die FHH jeweils nach Abmahnung mit Fristsetzung eine weitere Vertragsstrafe vom Eigentümer verlangen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist 4-fach ausgefertigt. Der Eigentümer und die FHH erhalten jeweils zwei Ausfertigungen.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages am nächsten kommen und rechtlich zulässig sind.

(3) Sollten bei der Durchführung der Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages späteren Regelungen widersprechen.

(4) Für die Vertragsanpassung und Kündigung dieses Vertrages gilt im Übrigen § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz.

(5) Die Vertragspartner sind darin einig, dass die hier getroffenen Vereinbarungen der Realisierung des bezeichneten Gesamtbauvorhabens dienen sollen. Sie verpflichten sich gegenseitig, diese Vereinbarung, soweit erforderlich, mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln über Treu und Glauben auszufüllen bzw. zu ergänzen.

(6) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

Hamburg, den 02.XI.2012

Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch:
Bezirksamt Hamburg-Mitte

[redacted]

(Fachamtsleiter Stadt- und Landschaftsplanung)

Hamburg, den 2.11.2012

[redacted]

(Fachamtsleiter Rechtsamt)

Hamburg, den 2.11.2012

[redacted]

(Eigentümer)

Bezirksamt Hamburg-Mitte
19
Hamburg